

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 18/0115
62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht			Datum: 28.02.2018
Bearb.:	Mette, Marco	Tel.: -223	öffentlich
Az.:	62/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	19.04.2018	Vorberatung
Stadtvertretung	24.04.2018	Entscheidung

Widmung von Gemeindestraßen

Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631), berichtigt am 29.04.2004 (GVOBl. Schl.-H. Seite 140), in der zurzeit geltenden Fassung, werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Beamtenlaufbahn	06	Garstedt	617
Aurikelstieg	11	Garstedt	56/83
Horst-Embacher-Allee	11	Garstedt	688, 746, 749, 731, 726, 723
Lavendelweg	11	Garstedt	748, 707, 739
Lilienweg	11	Garstedt	56/79
Sandweg	16	Garstedt	102/16
Bürgermeister-Bombeck-Straße	08	Glashütte	265
Ossenmooring	11	Glashütte	481, 518
Am Exerzierplatz (Stichstraße)	07	Harksheide	225
Greifswalder Kehre	07	Harksheide	202, 6/378, 6/376, 197, 196, 194, 199, 203, 262
Heidehofweg	10	Harksheide	74/73
Friedrichsgaber Weg	05	Friedrichsgabe	119/22, 119/23

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

2. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Rathausallee Wegeflächen für Fußgänger, Radfahrer und dem notwendigen Lieferverkehr	06	Garstedt	618, 629, 627, 590, 587, 584, 57/4, 620
Stormarnstraße Geh- und Radweg zwischen Stormarnstraße und Langenharmer Weg	01	Glashütte	117
Bürgermeister-Bombeck-Straße Geh- und Radweg in Richtung Hopfenweg	08	Glashütte	258
Ossenmooring Geh- und Radweg in Richtung Grünzug	11	Glashütte	438
Detlev-von Liliencron-Straße Wohnweg vor den Hs. Nr. 19 - 29	12	Glashütte	70/69

Sachverhalt

Erst mit der Widmung erhält eine Straße bzw. die entsprechenden Flurstücke die Eigenschaft einer öffentlichen Straße i. S. des Wegerechts. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. der Verkehrsbedeutung im öffentlichen Wegenetz. Das StrWG unterscheidet hierbei nach Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen sind bisher noch nicht gewidmet und sollen nunmehr ins öffentliche Recht überführt werden.

Zu 1.): Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

Die **Beamtenlaufbahn** ist zwar bereits vor vielen Jahren von der EGNO gebaut worden, ist aber erst jetzt mit Beendigung des Bauvorhabens am ZOB entsprechend der B-Planfestsetzungen hergestellt und vermessen worden.

Die Flächen am **Aurikelstieg** und im **Lilienweg** befinden sich bereits seit vielen Jahren im Eigentum der Stadt und werden von den Anliegern als öffentliche Stellplatzanlage genutzt. Eine Veräußerung / Verpachtung lässt sich nicht umsetzen. Auf Wunsch der Liegenschaft soll nunmehr eine Widmung vorgenommen werden, damit die Flächen künftig dem öffentlichen Straßenrecht und nicht mehr privatrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Die **Horst-Embacher-Allee** ist im Mai dieses Jahres hergestellt und für den Verkehr freigegeben worden. Das Flurstück 736 der Flur 11 Gemarkung Garstedt wurde 1988 als Bestandteil des Buschweg gewidmet und bedarf somit keiner erneuten Widmung.

Der **Lavendelweg** ist im 2. Quartal dieses Jahres hergestellt worden und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden. Die Widmung enthält nur die Verkehrsflächen, die entsprechend des Bebauungsplanes Nr. 280 als Verkehrsfläche vorgesehen sind. Insofern unterbleibt eine Widmung des Flurstückes 740 der Flur 11 Gemarkung Garstedt. Die dort befindliche Wendeanlage stellt lediglich ein Provisorium dar. Das Flurstück 743 der Flur 11 Gemarkung Garstedt ist bereits 1991 gewidmet worden.

Der Stichweg zweigt vom **Sandweg** ab und stellt die öffentlich rechtliche Erschließung des Schulgrundstückes sowie zwei weiterer privater Grundstücke dar. Eine Widmung ist aus nicht nachvollziehbaren Gründen bisher nicht erfolgt.

Die **Bürgermeister-Bombeck-Straße** ist im Bebauungsplan Nr. 289 festgesetzt und wurde durch die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH ausgebaut. Die technische Abnahme ist durchgeführt worden. Die Übertragung des Eigentums auf die Stadt ist noch nicht erfolgt. Aufgrund des Treuhandverhältnisses ist dieses vorliegend für die Widmung jedoch ohne Belang.

Die Straße **Ossenmooring** wurde durch einen Erschließer aufgrund erschließungsvertraglicher Regelung hergestellt. Sowohl die Abnahme als auch die Eigentumsübertragung auf die Stadt ist inzwischen erfolgt, so dass diese Straße nunmehr gewidmet werden kann.

Die Stichstraße **Am Exerzierplatz** erschließt die Grundstücke Am Exerzierplatz 22 - 26. Entsprechendes Straßenstück ist im Bebauungsplan Nr. 110 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Aufgrund historisch entstandener, jedoch nicht mit dem Straßenverlauf übereinstimmender Vermessung ist bisher keine Widmung erfolgt. Nach zwischenzeitlich erfolgter Neuvermessung kann diese nunmehr erfolgen.

Die **Greifswalder Kehre** ist, obwohl bereits Ende der 1960er Jahre errichtet, bis zum heutigen Tage nicht gewidmet. Im letzten Jahr konnten die Grundstücksverhältnisse bereinigt werden und dem B-Plan sowie den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

Das zu widmende Flurstück am **Heidehofweg** wurde seinerzeit, wahrscheinlich aufgrund einer fehlerhaften katasteramtlichen Bezeichnung (Wohnbaufläche), nicht mit gewidmet. Die Fläche steht im Eigentum der Stadt und wird als straßenbegleitende Parkmöglichkeit entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 genutzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Flurstück förmlich gewidmet werden.

Im **Friedrichsgaber Weg** wurden bei bereits vorgenommenen Widmungen die entsprechenden Flurstücke aus nicht ersichtlichen Gründen nicht mit berücksichtigt. Die entsprechenden Flurstücke waren bereits damals vorhanden und wurden als Verkehrsfläche genutzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Flurstücke förmlich gewidmet werden.

Zu 2.): Als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG

Die Flächen zwischen der **Rathausallee** und der Endbebauung am ZOB sowie der Verbindungsweg zur Heidbergstraße wurden im Zuge der im letzten Jahr erfolgten Bebauung vermessen, so dass jetzt eine eingeschränkte Widmung für Fußgänger, Radfahrer sowie dem unumgänglichen Lieferverkehr der angrenzenden Geschäfte entsprechend der Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 159 erfolgen kann.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 218, 1. Änderung verläuft zwischen **Stormarnstraße und Langenharmer Weg ein Verbindungsweg**, der nur von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden soll. Die Wegeverbindung ist zwischenzeitlich aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen durch das Betriebsamt hergestellt worden und wird bereits von der Allgemeinheit genutzt.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 289 verläuft zwischen **Bürgermeister-Bombeck-Straße und Hopfenweg ein Verbindungsweg**, der nur von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden soll. Die Wegeverbindung ist zwischenzeitlich durch die EGNO erstellt worden.

Vom **Ossenmooring** verläuft nach den Festsetzungen des B-Planes Nr. 278 ein nur für Fußgänger und Radfahrer vorgesehener Weg in die öffentliche Grünfläche. Dieser wurde aufgrund erschließungsvertraglicher Regelung hergestellt. Sowohl die Abnahme als auch die Eigentumsübertragung auf die Stadt ist inzwischen erfolgt, so dass diese Straße nunmehr gewidmet werden kann.

Der Wohnweg vor den Grundstücken **Detlev-von-Liliencron-Straße 19 - 29** war bisher nicht gewidmet und sollte eigentlich an die Eigentümer der anliegenden Grundstücke veräußert werden. Nachdem es der Liegenschaft nicht gelungen ist, die Wegeparzelle in privates Eigentum zu überführen, soll die Fläche nunmehr gewidmet werden.

Anlage:

Lagepläne